

**Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
|--|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="*"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste von Tieren in einem Quartierbaum in der Straße „Am Schied“ während der Anwesenheit von Tieren im Paarungsquartier / Balzquartier.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |  |
| <b>M1 Zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze „Am Schied“ für die Zwergfledermaus</b><br>Die Entfernung der Gehölze in der Straße „Am Schied“ zwischen Oktober/November bis März haben außerhalb der Anwesenheit der Zwergfledermaus zu erfolgen. Danach können die Arbeiten fortgesetzt werden.<br>Die Zeiten und die Abwesenheit der Tiere sind vor Ort durch einen faunistischen Fachgutachter zu überprüfen, sollten die Tiere witterungsbedingt später ins Winterquartier ziehen.<br>Prognosesicherheit: hoch, da Zeitraum außerhalb der Anwesenheit der Tiere liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung bauzeitlicher Störungen und baubedingter Individuenverluste.<br>(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).  |   |  |
| <b>M6 Schaffung von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus</b><br>Die von der Entnahme betroffenen potenziellen oder vorhandenen Quartierbäume in Einzelbäumen an der Straße „Am Schied“ sind von einem Fachgutachter zu überprüfen. Als Ersatzquartiere sind 5 Fledermauskästen für Spaltenfledermäuse in Gehölzen im Untersuchungsgebiet eine Sommerperiode vor dem Entfernen der Gehölze als Ersatz für 1 Paarungsquartier der Zwergfledermaus aufzuhängen. Das Aufhängen erfolgt in Gruppen und in unterschiedlicher Exposition zwischen 3 und 4 m Höhe. Je Kastengruppe sind unterschiedliche Modelle zu verwenden. Auf freien Anflug ist zu achten.<br><b>Zeitraum:</b> Das Anbringen von Ersatzquartieren hat eine Saison, möglichst im Spätsommer/Frühherbst, vor Baubeginn zu erfolgen, damit die Tiere Zeit haben, sich mit den Quartieren vertraut zu machen. Dabei ist zu beachten, dass bereits in 2016 insgesamt 20 Fledermauskästen im Weidenwäldchen, entlang der Straße „Am Schied“ und in den Baumgruppen in der Flur „Lackmannshut“ angebracht wurden und insgesamt eine Anzahl von Ersatzquartieren bereits bereit stehen. Die Maßnahme wird im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zur Herstellung der hochwasserfreien Aufschüttungsfläche im Winter 2020/2021 durchgeführt. |   |  |

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahme entspricht der Maßnahme FL1.1.1 (MKULNV 2013). Sollte während der Entnahme in Zusammenarbeit mit einem faunistischen Fachgutachter weitere Quartiere nachgewiesen werden, so sind geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringen von weiteren Fledermauskästen) nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und gemäß dem Leitfaden (MKULNV 2013) durchzuführen.

Die Prognosesicherheit für die Zwergfledermaus wird als hoch, kurzfristig wirksam und wissenschaftlich dokumentiert angegeben. Die Wirksamkeit für Zwergfledermäuse wird auf 1 bis 5 Jahre, ggf. 2 Jahre angegeben. Die Flachkästen sind alle 5 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist kein Maßnahmen-Monitoring vorzusehen.

Die Maßnahmen dienen der Vermeidung anlagebedingter Quartierverluste, der Vermeidung des Verlustes von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und der Vermeidung von Auswirkungen auf lokale Populationen der Zwergfledermaus (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten  |   |  |
|--|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Bluthänfling (Carduelis cannabina)"/>  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="3"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von potenziell vorkommenden von Brutpaaren in der Bepflanzung der Randverwallung in einem Abstand von < 50 m zum Bauvorhaben.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Bluthänflings (April bis August) aus.<br>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass der Bluthänfling außerhalb des artspezifischen Störradius von 50 m brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.<br><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). |   |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.  |   |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |

**Arbeitsschritt III:****Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |                                 |
|---|---|---------------------------------|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |                                 |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )   |   |                                 |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |                                 |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland 3<br>Nordrhein-Westfalen 3S   | <b>Messtischblatt</b><br>4305-4 |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |                                 |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |                                 |
| Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.  |   |                                 |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |                                 |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den unbebauten Baufeldern</b><br>Die unbebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Vögel zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen vor der Brutsaison im Februar aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m als geringste Fluchtdistanz für Feldschwirl und Wiesenpieper. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.<br><br>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für die Feldlerche aufgrund der Vertikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert.<br><br><b>Zeitraum:</b> Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (vor Mitte April für die Feldlerche) durchgeführt werden. |   |                                 |

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Feldschwirl (Locustrella naevia)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="3"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den un bebauten Baufeldern</b><br>Die un bebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Vögel zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen vor der Brutsaison im Februar aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m als geringste Fluchtdistanz für Feldschwirl und Wiesenpieper. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.<br><br>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für den Feldschwirl aufgrund der Vertikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert.<br><br><b>Zeitraum:</b> Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (vor Mitte April für den Feldschwirl) durchgeführt werden. |   |  |

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 8. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
- 5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
- 6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |  |
|---|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (Charadius dubius)  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="*"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den unbebauten Baufeldern</b><br>Die unbebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Flussregenpfeifer zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen zur Brut-saison aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.<br><br><b>Zeitraum:</b> Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (vor Mitte April für den Flussregenpfeifer) durchgeführt werden. |   |  |

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten  |   |  |
|--|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kiebitz (Vanellus vanellus)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="2"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2S"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.<br>Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von Brutpaaren im Rheinvorland in einem Abstand von < 300 m zum Bauvorhaben durch Arbeiten im Hochbau.   |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Kiebitzes (März bis Juni) aus.<br>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass der Kiebitz außerhalb des artspezifischen Störadius von 300 m brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.<br><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). |   |  |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den unbebauten Baufeldern</b><br>Die unbebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Kiebitze zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen zur Brutsaison aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.   |   |  |

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für den Kiebitz aufgrund der Vertikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert.

**Zeitraum:** Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (frühestens im Februar für den Kiebitz) durchgeführt werden.

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Mäusebussard (Buteo buteo)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="*"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von potenziell vorkommenden von Brutpaaren in dem Weidenwäldchen in einem Abstand von < 200 m zum Bauvorhaben.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Mäusebussards (April bis Juli) aus.<br>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass der Mäusebussard außerhalb des artspezifischen Störradius von 200 m brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.<br><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). |   |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.   |   |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |

| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b>   |   |
|--|---|
| <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>   |   |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

**Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Rebhuhn (Perdix perdix)"/>  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="2"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2S"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| <p>Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.</p> <p>Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von Brutpaaren am Deich im Rheinvorland in einem Abstand von &lt; 100 m zum Bauvorhaben durch Arbeiten im Hochbau.</p>   |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <p><b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten</b></p> <p>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Rebhuhns (April bis Anfang August) aus.</p> <p>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass das Rebhuhn außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m brüten. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.</p> <p><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).</p>  |   |  |
| <p><b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den unbebauten Baufeldern</b></p> <p>Die unbebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Rebhühner zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen zur Brutsaison aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für das Rebhuhn aufgrund der Vertikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert.</p> |   |  |

**Zeitraum:** Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (vor April für das Rebhuhn) durchgeführt werden.

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |  |
|---|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="*"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art   |   |  |
| (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von Brutpaaren im Rheinvorland in einem Abstand von < 200 m zum Bauvorhaben durch Arbeiten im Hochbau.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b>  |   |  |
| <p>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit der Schnatterente (April bis Juli) aus.</p> <p>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass die Schnatterente außerhalb des artspezifischen Störradius von 200 m brüten. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.</p> <p><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).</p> |   |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |   |  |
| (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.   |   |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |

| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b>   |   |
|--|---|
| (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)  |   |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten  |   |  |
|--|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="*"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art  |   |  |
| (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| <p>Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.</p> <p>Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von Brutpaaren auf der Randverwallung durch Arbeiten im Hochbau.</p>  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br><p>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Schwarzkehlchens (Ende März bis Juli) aus.</p> <p>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass das Schwarzkehlchen nicht auf der Randverwallung brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.</p> <p><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).</p> |   |  |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den unbebauten Baufeldern</b><br><p>Die unbebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Schwarzkehlchen zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen zur Brut-saison aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.</p>  |   |  |

**Zeitraum:** Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (vor Ende März für das Schwarzkehlchen) durchgeführt werden.

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |  |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Sperber (Accipiter nisus)"/>  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="*"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von potenziell vorkommenden von Brutpaaren in dem Weidenwäldchen und in Gehölzen in einem Abstand von < 150 m zum Bauvorhaben.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Sperbers (April bis Juli) aus.<br>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass der Sperber außerhalb des artspezifischen Störradius von 150 m brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.<br><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). |   |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.   |   |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |   |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |  |

| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b>   |   |
|--|---|
| <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>   |   |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |  |
|---|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Star (Sturnus vulgaris)"/>  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="3"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von potenziell von Brutpaaren in Gehölzen am Plangebiet in einem Abstand von < 50 m zum Bauvorhaben.<br>Anlagebedingter Verlust eines Brutbaumes in der Straße „Am Schied“.   |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Stars (Ende Februar bis Juli) aus.<br>Durch einen faunistischen Fachgutachter ist nachzuweisen, dass der Star außerhalb des artspezifischen Störadius von 50 m brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.<br><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG).  |   |  |
| <b>M7 Anbringen von Nistkästen für den Star</b><br>Für den Verlust eines Brutplatzes an der Straße „Am Schied“ im Rahmen der Straßenverlegung sind geeignete Nisthilfen als Ersatzquartiere anzubringen.<br>Im Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) werden noch keine Maßnahmen für den Star benannt. Diese Art wird erst seit 2018 zu den planungsrelevanten Arten gezählt. Analog zu den Maßnahmen zu sonstigen Gehölzbrütern wie Feldsperling und Gartenrotschwanz sind 3 Nisthilfen für den Star entlang der Straße „Am Schied“ oder in Baumhecken in der Flur „Auf dem Büssum“ in einem Abstand von mindestens 50 m zum Vorhaben anzubringen.<br><b>Zeitraum:</b> Das Anbringen der Nisthilfen hat mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu erfolgen, damit die Tiere Zeit haben, sich mit den Quartieren vertraut zu machen. Die Maßnahme wird im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zur Herstellung der hochwasserfreien Aufschüttungsfläche im Winter 2020/2021 durchgeführt.<br><b>Prognosesicherheit:</b> Die Eignung von Nistkästen als Ersatzquartier für Stare ist bekannt. Der Eignungsgrad der Maßnahme wird als hoch bewertet. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.<br>Die Maßnahme dient dem Ersatz eines Brutplatzes für den Star, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen. |   |  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b><br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |
| Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.  |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b><br>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)  |  |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |  |
|---|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Waldkauz (Stryx aluco)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="3"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3S"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art   |   |  |
| (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Bauzeitliche Störungen und ein dadurch bedingter baubedingter Individuenverlust von potenziell vorkommenden von Brutpaaren in der zum Plangebiet angrenzenden Weidenbaumhecke.<br>Betriebsbedingte Störungen und ein dadurch entwerteter Brutplatz in der Weidenbaumhecke innerhalb einer 58 dB(A)tags-Isophone.  |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M2 Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten für Brutvögel</b><br>Der Beginn der Bauausführungen im Hochbau kann frühestens auf Anfang August gelegt werden. Baubedingte akustische oder optische Störreize werden durch die 3 m hohe Randverwallung vermindert. Bauarbeiten, die diese Höhe übertreffen, sind in der Zeit zwischen Juli und Januar durchzuführen. Dieser Zeitraum schließt die Brutzeit des Waldkauzes (Februar bis Juni) aus.<br>Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass der Waldkauz außerhalb des artspezifischen Störradius von 200 m brütet. Der Baubeginn ist entsprechend anzupassen, sollten sich Brutbeginn bzw. das Ende der Brutzeit witterungsbedingt verschieben.<br><b>Prognosesicherheit:</b> hoch, da der Zeitraum außerhalb der Brutzeit liegt und die Überwachung durch einen faunistischen Fachgutachter gewährleistet ist.<br>Die Maßnahme dient der Vermeidung von bauzeitlichen Störungen sowie baubedingten Gelege- und Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). |   |  |
| <b>M8 Anbringen von Nistkästen für den Waldkauz</b><br>Um die betriebsbedingte Entwertung und den Verlust eines Brutplatzes des Waldkauzes in der Weidenbaumhecke ersetzen, sind Nisthilfen anzubringen:<br>Es sind 3 artspezifische Waldkauzröhren außerhalb des Störbereichs von unter 58 dB(A) tags anzubringen. Geeignete Bereiche hierfür liegen in den Baumhecken nördlich des Plangebietes in der Flur „Lackmannshuck“.<br>Die Röhren sind in mindestens 4 m Höhe anzubringen. Die Einlage der Röhre erfolgt mit grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut als Unterlage für die Eier.<br><b>Zeitraum:</b> Das Anbringen der Nisthilfen hat mindestens 1 Jahr vor Baubeginn zu erfolgen, damit die Tiere Zeit haben, sich mit den Quartieren vertraut zu machen. Die Maßnahme wird im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zur Herstellung der hochwasserfreien Aufschüttungsfläche im Winter 2020/2021 durchgeführt.  |   |  |

**Prognosesicherheit:** Die Maßnahmen entsprechen der Maßnahme AV1.1 (MKULNV 2013). Die Nisthilfen werden vom Waldkauz kurzfristig angenommen. Die Nistkästen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen. Der Eignungsgrad der Maßnahme wird als hoch bewertet. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme dient dem Ersatz eines Brutplatzes sowie der Erhaltung der ökologischen Funktionen zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten für den Waldkauz, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
|--|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wiesenpieper (Anthus pratensis)"/>   |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |   |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="2"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2S"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4305-4"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht  | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |  |
| Bauzeitliche Störungen sowie ein bauzeitlicher Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Brutpaaren auf dem Baufeld.   |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |  |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den un bebauten Baufeldern</b><br>Die un bebauten Baufelder sind so zu gestalten, dass sich keine Wiesenpieper zur Brut niederlassen. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Der Rasenaufwuchs ist durch intensive Beweidung oder auch durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Im Fall, dass mit der Bebauung in der Brutzeit begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche verhindern können. Es sind Scheuchen zur Brut-saison aufzustellen. Im vorliegenden Fall erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m. Das gilt für den Fall, dass sich Vögel trotz der vorgenannten Maßnahmen in diesem Bereich zur Brut niederlassen wollen. Dieses ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und das Erfordernis der Maßnahme zu ermitteln.<br><br>Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Zuge der Bebauung für den Wiesenpieper aufgrund der Ver-tikalstrukturen und den betriebsbedingten Beunruhigungen durch Menschen als Bruthabitat grundsätzlich seine Eignung verliert.<br><br><b>Zeitraum:</b> Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der Brutsaison (vor Mitte April für den Wiesenpieper) durchgeführt werden. |   |  |

**Prognosesicherheit / Risikomanagement:** Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Gegebenenfalls sind die Scheuchen regelmäßig umzustellen oder das Raster der Scheuchen ist zu verdichten. Der detaillierte zeitliche Ablauf richtet sich nach dem tatsächlichen Brutverhalten der Tiere und ist mit dem faunistischen Fachgutachter abzustimmen.

Dies ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |   |   |  |        |
|---|---|---|---|--|--------|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |   |   |  |        |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte (Bufo calamita)  |   |   |   |  |        |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |   |   |  |        |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table><br>Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>  | V | 3 | <b>Messtischblatt</b><br><table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4305-4</td></tr></table> | 4305-4 |
| V   |   |   |   |  |        |
| 3   |   |   |   |  |        |
| 4305-4  |   |   |   |  |        |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input type="checkbox"/> grün günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |   |   |  |        |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art   |   |   |   |  |        |
| (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |   |   |   |  |        |
| Bauzeitliche Laich- und Individuenverluste von potenziellen Vorkommen der Kreuzkröte in temporären Gewässern im Baufeld.  |   |   |   |  |        |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |   |   |  |        |
| <b>M4 Sicherungsmaßnahmen für potenzielle Vorkommen der Kreuzkröte im Baubereich</b><br>Der Baubereich ist vor Baubeginn mit einem Amphibienschutzzaun, mindestens 40 cm hoch und mit Überkletterschutz einzuzäunen. Die Lage der Zäune ist von einer ökologischen Baubegleitung festzulegen und den Verhältnissen vor Ort und dem Bauablauf anzupassen. Die Maßnahme verhindert das potenzielle Einwandern von der Kreuzkröte ins Baufeld.<br><br>Sollten wider Erwarten Kreuzkröten im Baufeld angetroffen werden, so sind die Arbeiten an dieser Stelle für kurze Zeit zu unterbrechen. Die Arbeiten an anderer Stelle der Baumaßnahme können allerdings fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die ökologische Baubegleitung zu verständigen, um gegebenenfalls Tiere zu bergen und kurzfristige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Tiere im Baufeld sind zu sammeln und vor Ort außerhalb des Baufeldes im Bereich der Flutmulden in der Rheinaue umzusetzen.<br><br>Die Maßnahme dient weiterhin der Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten der Kreuzkröte im Zusammenhang mit einem potenziell signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch die Baumaßnahme gem. Urteil des BVerwG 9 A 4.13 vom 8.1.2014 und somit der Vermeidung des Zutreffens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG.<br><br>Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen somit nicht zu. |   |   |   |  |        |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände   |   |   |   |  |        |
| (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |   |   |  |        |
| Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.   |   |   |   |  |        |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein<br>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein<br>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein<br>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |   |   |   |  |        |

**Arbeitsschritt III:****Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten   |   |  |
|---|---|--|
| (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |   |  |
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zauneidechse (Lacerta agilis)"/>  |   |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="text" value="V"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>  | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4013-2"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig<br><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))<br><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |   |  |
| Bauzeitliche Gelege- und Individuenverluste von potenziellen Vorkommen der Zauneidechse im dem Baufeld.   |   |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |   |  |
| <b>M3 Pflegemaßnahmen bezüglich potenzieller Vorkommen von Brutvögeln und der Zauneidechse in den un bebauten Baufeldern</b>  |   |  |
| Das unbebaute Plangebiet ist so zu gestalten, dass die gesamte Fläche mit Vegetation bewachsen ist und keine Versteckmöglichkeiten (z. B. durch Stein- oder Bretterhaufen) geschaffen werden. Weiterhin ist auf nicht grabbare Böden zu achten. Offene Sandflächen sind zu vermeiden.   |   |  |
| <b>Zeitraum:</b> Die Maßnahme kann kurzfristig vor Beginn der sommerlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse (spätestens Anfang März) durchgeführt werden.   |   |  |
| <b>Prognosesicherheit / Risikomanagement:</b> Die Maßnahmen sind von einem faunistischen Fachgutachter auf ihre Wirksamkeit zwischen Mitte März und bis zum Ende der Brutsaison Anfang August zunächst 2-mal wöchentlich zu Beginn der Brutsaison im März und ab Mitte / Ende Mai bis Anfang August alle 2 Wochen zu überprüfen, da z. B. bei der Feldlerche Zweitbruten möglich sind. Bei diesen Begehungen sind potenzielle Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Sollten trotz der Maßnahmen Zauneidechsen nachgewiesen werden, so sind mögliche Ursachen (z. B. Steinhaufen) zu beseitigen und bzw. oder gegebenenfalls im Zuge der Bebauung bauliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Reptilienschutzzaun) festzulegen. |   |  |
| Das ist eine Maßnahme zur Vermeidung potenzieller Störungen und Verluste von Individuen und Gelegen durch Pflege und Offenhalten der Aufschüttungsfläche, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG nicht zutreffen.   |   |  |

**M5 Sicherungsmaßnahmen für potenzielle Vorkommen der Zauneidechse im Baubereich**

Der Baubereich ist vor Baubeginn mit einem Amphibien- / Reptilienschutzzaun, mindestens 40 cm hoch und mit Überkletterschutz einzuzäunen. Die Lage der Zäune ist von einer ökologischen Baubegleitung festzulegen und den Verhältnissen vor Ort und dem Bauablauf anzupassen. Die Maßnahme verhindert das potenzielle Einwandern von Zauneidechsen ins Baufeld.

Sollten wider Erwarten Zauneidechsen im Baufeld angetroffen werden, so sind die Arbeiten an dieser Stelle für kurze Zeit zu unterbrechen. Die Arbeiten an anderer Stelle der Baumaßnahme können allerdings fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die ökologische Baubegleitung zu verständigen, um gegebenenfalls Tiere zu bergen und kurzfristige Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Tiere im Baufeld sind zu sammeln und vor Ort außerhalb des Baufeldes umzusetzen.

Die Maßnahme ist gemäß dem Vorsorgeprinzip zum Schutz von baubedingten Individuen- und Gelegetverlusten festgelegt. Nachweise der Zauneidechse liegen nicht vor. Die ökologische Baubegleitung sichert das Sammeln und das Umsiedeln der Tiere. Es erfolgt zudem eine Populationseinschätzung. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen, z. B. die Entwicklung von Standorten oder die Steuerung von Sukzession (vgl. MKULNV 2013) richtet sich nach der Größe und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen somit nicht zu.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es verbleiben keine Auswirkungen des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 5. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  ja  nein
- 6. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?\*  ja  nein
- 7. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein